Deutsches Institut für Bautechnik

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Kolonnenstraße 30 B D-10829 Berlin Tel.: +49 30 78730-0 Fax: +49 30 78730-320 E-Mail: dibt@dibt.de www.dibt.de





Mitglied der EOTA

Member of EOTA

Europäische Technische Zulassung ETA-11/0115

Handelsbezeichnung Trade name Würth Betonschraube Pointe Bleu PB Würth concrete screw Pointe Bleu PB

Zulassungsinhaber Holder of approval Würth France S.A. Z.I. Quest

Rue Georges Bresse 67150 ERSTEIN FRANKREICH

Zulassungsgegenstand und Verwendungszweck

Betonschraube aus galvanisch verzinktem Stahl in den Größen 10, 12 und 16 zur Verankerung im Beton

Generic type and use of construction product

Concrete screw made of galvanised steel of sizes 10, 12 and 16 for use in concrete

Geltungsdauer: vom Validity: from

10. Mai 2011

bis to

27. Mai 2013

Herstellwerk

Manufacturing plant

Plant 1, Plant 2

Diese Zulassung umfasst This Approval contains 11 Seiten einschließlich 4 Anhänge

11 pages including 4 annexes



Europäische Organisation für Technische Zulassungen European Organisation for Technical Approvals



Seite 2 von 11 | 10. Mai 2011

I RECHTSGRUNDLAGEN UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Diese europäische technische Zulassung wird vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilt in Übereinstimmung mit:
 - der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsund Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte¹, geändert durch die
 Richtlinie 93/68/EWG des Rates² und durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates³;
 - dem Gesetz über das In-Verkehr-Bringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte und anderer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften (Bauproduktengesetz BauPG) vom 28. April 1998⁴, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Oktober 2006⁵;
 - den Gemeinsamen Verfahrensregeln für die Beantragung, Vorbereitung und Erteilung von europäischen technischen Zulassungen gemäß dem Anhang zur Entscheidung 94/23/EG der Kommission⁶.
- Das Deutsche Institut für Bautechnik ist berechtigt zu prüfen, ob die Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung erfüllt werden. Diese Prüfung kann im Herstellwerk erfolgen. Der Inhaber der europäischen technischen Zulassung bleibt jedoch für die Konformität der Produkte mit der europäischen technischen Zulassung und deren Brauchbarkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck verantwortlich.
- Diese europäische technische Zulassung darf nicht auf andere als die auf Seite 1 aufgeführten Hersteller oder Vertreter von Herstellern oder auf andere als die auf Seite 1 dieser europäischen technischen Zulassung genannten Herstellwerke übertragen werden.
- Das Deutsche Institut für Bautechnik kann diese europäische technische Zulassung widerrufen, insbesondere nach einer Mitteilung der Kommission aufgrund von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 89/106/EWG.
- Diese europäische technische Zulassung darf auch bei elektronischer Übermittlung nur ungekürzt wiedergegeben werden. Mit schriftlicher Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik kann jedoch eine teilweise Wiedergabe erfolgen. Eine teilweise Wiedergabe ist als solche zu kennzeichnen. Texte und Zeichnungen von Werbebroschüren dürfen weder im Widerspruch zu der europäischen technischen Zulassung stehen noch diese missbräuchlich verwenden.
- Die europäische technische Zulassung wird von der Zulassungsstelle in ihrer Amtssprache erteilt. Diese Fassung entspricht der in der EOTA verteilten Fassung. Übersetzungen in andere Sprachen sind als solche zu kennzeichnen.

- Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 40 vom 11. Februar 1989, S. 12
- Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 220 vom 30. August 1993, S. 1
- Amtsblatt der Europäischen Union L 284 vom 31. Oktober 2003, S. 25
- ⁴ Bundesgesetzblatt Teil I 1998, S. 812
- 5 Bundesgesetzblatt Teil I 2006, S. 2407, 2416
- 6 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 17 vom 20. Januar 1994, S. 34



Seite 3 von 11 | 10. Mai 2011

II BESONDERE BESTIMMUNGEN DER EUROPÄISCHEN TECHNISCHEN ZULASSUNG

1 Beschreibung des Produkts und des Verwendungszwecks

1.1 Beschreibung des Bauprodukts

Die Würth Betonschraube Pointe Bleu PB ist ein Dübel aus verzinktem Stahl in den Größen PB10, PB12 und PB16. Der Dübel wird in ein vorgebohrtes zylindrisches Bohrloch eingeschraubt. Das Spezialgewinde des Dübels schneidet beim Einschrauben ein Innengewinde in den Verankerungsgrund. Die Verankerung erfolgt durch Formschluss des Spezialgewindes. Im Anhang 1 sind Produkt und Einbauzustand dargestellt.

1.2 Verwendungszweck

Der Dübel ist für Verwendungen vorgesehen, bei denen Anforderungen an die mechanische Festigkeit und Standsicherheit und die Nutzungssicherheit im Sinne der wesentlichen Anforderungen 1 und 4 der Richtlinie 89/106/EWG zu erfüllen sind und bei denen ein Versagen der Verankerungen zu einer Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen und/oder erheblichen wirtschaftlichen Folgen führt.

Der Dübel darf nur für Verankerungen unter vorwiegend statischer oder quasi-statischer Belastung in bewehrtem oder unbewehrtem Normalbeton der Festigkeitsklasse von mindestens C20/25 und höchstens C50/60 nach EN 206:2000-12 verwendet werden. Er darf im gerissenen und ungerissenen Beton verankert werden.

Der Dübel darf nur in Bauteilen unter den Bedingungen trockener Innenräume verwendet werden.

Die Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung beruhen auf einer angenommenen Nutzungsdauer des Dübels von 50 Jahren. Die Angaben über die Nutzungsdauer können nicht als Garantie des Herstellers ausgelegt werden, sondern sind lediglich als Hilfsmittel zur Auswahl der richtigen Produkte im Hinblick auf die erwartete wirtschaftlich angemessene Nutzungsdauer des Bauwerks zu betrachten. Merkmale des Produkts und Nachweisverfahren.

2 Merkmale des Produkts und der Nachweisverfahen

2.1 Merkmale des Produkts

Der Dübel entspricht den Zeichnungen und Angaben nach Anhang 2. Die in Anhang 2 nicht angegebenen Werkstoffkennwerte, Abmessungen und Toleranzen des Dübels müssen den in der technischen Dokumentation⁷ dieser europäischen technischen Zulassung festgelegten Angaben entsprechen.

Hinsichtlich der Anforderungen an den Brandschutz (ER 2) wird angenommen, dass das Bauprodukt die Anforderungen der Klasse A1 in Bezug auf das Brandverhalten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Entscheidung der Kommission 96/603/EG, geändert durch 200/605/EC erfüllt.

Die charakteristischen Dübelkennwerte für die Bemessung der Verankerungen sind in den Anhängen 3 und 4 angegeben.

Jeder Dübel ist mit dem Herstellerkennzeichen einschließlich der Identifizierung, dem Durchmesser und der Dübellänge gemäß Anhang 2 gekennzeichnet.

Die technische Dokumentation dieser europäischen technischen Zulassung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und, soweit diese für die Aufgaben der in das Verfahren der Konformitätsbescheinigung eingeschalteten zugelassenen Stellen bedeutsam ist, den zugelassenen Stellen auszuhändigen.



Seite 4 von 11 | 10. Mai 2011

2.2 Nachweisverfahren

Die Beurteilung der Brauchbarkeit des Dübels für den vorgesehenen Verwendungszweck hinsichtlich der Anforderungen an die mechanische Festigkeit und Standsicherheit sowie der Nutzungssicherheit im Sinne der wesentlichen Anforderungen 1 und 4 erfolgte in Anlehnung an die "Leitlinie für europäische technische Zulassungen für Metalldübel zur Verankerung in Beton" ETAG 001, Option 1, und durch die nachfolgend aufgeführten zusätzlich durchgeführten Versuche:

- 1. Montageversuche im hochfesten Beton;
- 2. Montageversuche im niederfesten Beton;
- 3. Montageversuche mit Schlagschrauber;
- 4. Geänderter Versuch unter wiederholter Belastung;
- 5. Versuche hinsichtlich der Sprödbruchneigung.

In Ergänzung zu den spezifischen Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung, die sich auf gefährliche Stoffe beziehen, können die Produkte im Geltungsbereich dieser Zulassung weiteren Anforderungen unterliegen (z. B. umgesetzte europäische Gesetzgebung und nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften). Um die Bestimmungen der Bauproduktenrichtlinie zu erfüllen, müssen ggf. diese Anforderungen ebenfalls eingehalten werden.

3 Bewertung und Bescheinigung der Konformität und CE-Kennzeichnung

3.1 System der Konformitätsbescheinigung

Gemäß Entscheidung 97/161/EC der Europäischen Kommission⁸ ist das System 2+ der Konformitätsbescheinigung anzuwenden.

Dieses System der Konformitätsbescheinigung ist im Folgenden beschrieben:

System 2+: Konformitätserklärung des Herstellers für das Produkt aufgrund von:

- (a) Aufgaben des Herstellers:
 - (1) Erstprüfung des Produkts;
 - (2) werkseigener Produktionskontrolle;
 - (3) Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan.
- (b) Aufgaben der zugelassenen Stelle:
 - (4) Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle aufgrund von:
 - Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle;
 - laufender Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle.

Anmerkung: Zugelassene Stellen werden auch "notifizierte Stellen" genannt.

3.2 Zuständigkeiten

3.2.1 Aufgaben des Herstellers

3.2.1.1 Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller muss eine ständige Eigenüberwachung der Produktion durchführen. Alle vom Hersteller vorgegebenen Daten, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch in Form schriftlicher Betriebs- und Verfahrensanweisungen festzuhalten, einschließlich der Aufzeichnungen der erzielten Ergebnisse. Die werkseigene Produktionskontrolle hat sicherzustellen, dass das Produkt mit dieser europäischen technischen Zulassung übereinstimmt.

Der Hersteller darf nur Ausgangsstoffe/Rohstoffe/Bestandteile verwenden, die in der technischen Dokumentation dieser europäischen technischen Zulassung aufgeführt sind.

Brief der Europäischen Kommission an EOTA vom 13.02.2004



Seite 5 von 11 | 10. Mai 2011

Die werkseigene Produktionskontrolle muss mit dem Prüfplan, der Teil der technischen Dokumentation dieser europäischen technischen Zulassung ist, übereinstimmen. Der Prüfplan ist im Zusammenhang mit dem vom Hersteller betriebenen werkseigenen Produktionskontrollsystem festgelegt und beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.⁹

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind festzuhalten und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Prüfplans auszuwerten.

3.2.1.2 Sonstige Aufgaben des Herstellers

Der Hersteller hat auf der Grundlage eines Vertrags eine Stelle, die für die Aufgaben nach Abschnitt 3.1 für den Bereich der Dübel zugelassen ist, zur Durchführung der Maßnahmen nach Abschnitt 3.2.2 einzuschalten. Hierfür ist der Prüfplan nach den Abschnitten 3.2.1.1 und 3.2.2 vom Hersteller der zugelassenen Stelle vorzulegen.

Der Hersteller hat eine Konformitätserklärung abzugeben mit der Aussage, dass das Bauprodukt mit den Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung übereinstimmt.

3.2.2 Aufgaben der zugelassenen Stellen

Die zugelassene Stelle hat die folgenden Aufgaben in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Prüfplans durchzuführen:

- Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle,
- laufende Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle

Die zugelassene Stelle hat die wesentlichen Punkte ihrer oben angeführten Maßnahmen festzuhalten und die erzielten Ergebnisse und die Schlussfolgerungen in einem schriftlichen Bericht zu dokumentieren.

Die vom Hersteller eingeschaltete zugelassene Zertifizierungsstelle hat ein EG-Konformitätszertifikat mit der Aussage zu erteilen, dass die werkseigene Produktionskontrolle mit den Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung übereinstimmt.

Wenn die Bestimmungen der europäischen technischen Zulassung und des zugehörigen Prüfplans nicht mehr erfüllt sind, hat die Zertifizierungsstelle das Konformitätszertifikat zurückzuziehen und unverzüglich das Deutsche Institut für Bautechnik zu informieren.

3.3 CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung ist auf jeder Verpackung der Dübel anzubringen. Hinter den Buchstaben "CE" sind ggf. die Kennnummer der zugelassenen Zertifizierungsstelle anzugeben sowie die folgenden zusätzlichen Angaben zu machen:

- Name und Anschrift des Zulassungsinhabers (für die Herstellung verantwortliche juristische Person),
- die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde,
- Nummer des EG-Konformitätszertifikats für das Produkt,
- Nummer der europäischen technischen Zulassung,
- Nutzungskategorie (ETAG 001-1 Option 1),
- Größe.

Der Prüfplan ist ein vertraulicher Bestandteil der Dokumentation dieser europäischen technischen Zulassung und wird nur der in das Konformitätsbescheinigungsverfahren eingeschalteten zugelassenen Stelle ausgehändigt. Siehe Abschnitt 3.2.2.



Seite 6 von 11 | 10. Mai 2011

4 Annahmen, unter denen die Brauchbarkeit des Produkts für den vorgesehenen Verwendungszweck positiv beurteilt wurde

4.1 Herstellung

Die europäische technische Zulassung wurde für das Produkt auf der Grundlage abgestimmter Daten und Informationen erteilt, die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind und der Identifizierung des beurteilten und bewerteten Produkts dienen. Änderungen am Produkt oder am Herstellungsverfahren, die dazu führen könnten, dass die hinterlegten Daten und Informationen nicht mehr korrekt sind, sind vor ihrer Einführung dem Deutschen Institut für Bautechnik mitzuteilen. Das Deutsche Institut für Bautechnik wird darüber entscheiden, ob sich solche Änderungen auf die Zulassung und folglich auf die Gültigkeit der CE-Kennzeichnung auf Grund der Zulassung auswirken oder nicht, und ggf. feststellen, ob eine zusätzliche Beurteilung oder eine Änderung der Zulassung erforderlich ist.

4.2 Bemessung der Verankerungen

Die Brauchbarkeit des Dübels ist unter folgenden Voraussetzungen gegeben:

Die Bemessung der Verankerungen erfolgt in Übereinstimmung mit der "Leitlinie für die europäische technische Zulassung für Metalldübel zur Verankerung im Beton", Anhang C, Verfahren A, unter der Verantwortung eines auf dem Gebiet der Verankerungen und des Betonbaus erfahrenen Ingenieurs.

Unter Berücksichtigung der zu verankernden Lasten sind prüfbare Berechnungen und Konstruktionszeichnungen anzufertigen.

Auf den Konstruktionszeichnungen ist die Lage des Dübels (z. B. Lage des Dübels zur Bewehrung oder zu den Auflagern, im gerissenen oder ungerissenen Beton usw.) anzugeben.

4.3 Einbau der Dübel

Von der Brauchbarkeit des Dübels kann nur dann ausgegangen werden, wenn folgende Einbaubedingungen eingehalten sind:

- Einbau durch entsprechend geschultes Personal unter der Aufsicht des Bauleiters,
- Einbau nur so, wie vom Hersteller geliefert,
- Einbau nach den Angaben des Herstellers und den Konstruktionszeichnungen,
- Überprüfung vor dem Setzen des Dübels, ob die Festigkeitsklasse des Betons, in den der Dübel gesetzt werden soll, nicht niedriger ist als die Festigkeitsklasse des Betons, für den die charakteristischen Tragfähigkeiten gelten,
- Einwandfreie Verdichtung des Betons, z. B. keine signifikanten Hohlräume,
- Einhaltung der festgelegten Rand- und Achsabstände ohne Minustoleranzen,
- Anordnung der Bohrlöcher ohne Beschädigung der Bewehrung,
- Bei Fehlbohrungen: Anordnung eines neuen Bohrlochs in einem Abstand, der mindestens der doppelten Tiefe der Fehlbohrung entspricht, oder in geringerem Abstand, wenn die Fehlbohrung mit hochfestem Mörtel verfüllt wird und wenn sie bei Quer- oder Schrägzuglast nicht in Richtung der aufgebrachten Last liegt,
- Reinigung des Bohrlochs vom Bohrmehl,
- Einbau so, dass die Einbindetiefe des Dübels im Beton mindestens dem Wert h_{nom} nach Anhang 2 Tabelle 2 entspricht,
- Vollständiges Anpressen des Anbauteils gegen den Beton ohne Zwischenschichten,
- Leichtes Weiterdrehen des Dübels ist nicht möglich,
- Der Dübelkopf liegt vollflächig am Anbauteil an und ist nicht beschädigt.



Seite 7 von 11 | 10. Mai 2011

5 Verpflichtungen des Herstellers

Es ist Aufgabe des Herstellers, dafür zu sorgen, dass alle Beteiligten über die Besonderen Bestimmungen nach den Abschnitten 1 und 2 einschließlich der Anhänge, auf die verwiesen wird, sowie den Abschnitten 4.2 und 4.3 unterrichtet werden. Diese Information kann durch Wiedergabe der entsprechenden Teile der europäischen technischen Zulassung erfolgen. Darüber hinaus sind alle Einbaudaten auf der Verpackung und/oder einem Beipackzettel, vorzugsweise bildlich, anzugeben.

Es sind mindestens folgende Angaben zu machen:

- Bohrerdurchmesser,
- Dübelgröße,
- Maximale Dicke des Anbauteils,
- Minimale Einbindetiefe,
- Mindestbohrlochtiefe,
- Angaben über den Einbauvorgang einschließlich Reinigung des Bohrlochs, vorzugsweise durch bildliche Darstellung,

Beglaubigt

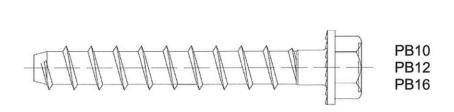
für Bautechnik

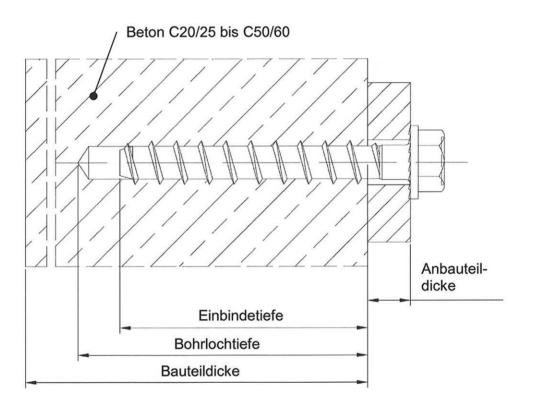
- Hinweis auf erforderliche Setzwerkzeuge,
- Herstelllos.

Alle Angaben müssen in deutlicher und verständlicher Form erfolgen.

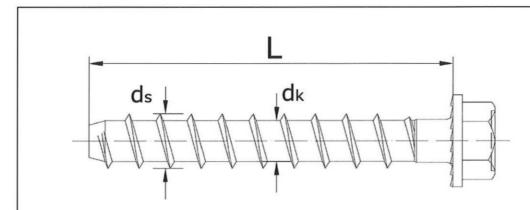
Georg Feistel Abteilungsleiter

8.06.01-35/11



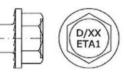


Würth Betonschraube Pointe Bleu PB	Anhang 1
Produkt und Anwendungsbereich	der europäischen technischen Zulassung ETA-11/0115



Kopfformen

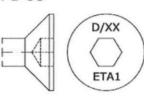
PB HEX



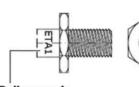
Kopfprägung:

Identifizierung: ETA1 Durchmesser D: z.B. 10 z.B. 150 Länge XX:

PB CS



PBET



Prägung I: Identifizierung: ETA1

Prägung II:

Länge XX: z.B. 150

Durchmesser D: z.B. 10

Prägung D/XX mit

D= Bohrlochdurchmesser [mm]

XX= Dübellänge [mm]

Tabelle 1 Abmessungen und Montagekennwerte

Dübelgröße			PB	310	PE	312	PE	316								
Dübellänge	L≥	[mm]	6	60		75		75 95		5						
Dübellänge	L≤	[mm]	320		320		320		320		320		320		320	
Schaftdurchmesser	d _k	[mm]	9,7		9,7		9,7		9,7		9,7		11,6		15,2	
Äußerer Gewindedurchmesser	d _s	[mm]	11,2		13,4		13,4 17,9									
Bohrlochdurchmesser	d ₀	[mm]	10		12		16									
Bohrlochtiefe	h₁≥	[mm]	65	85	80	95	90	125								
Einbindetiefe	h _{nom}	[mm]	55	75	70	85	80	110								
Maximaler Lochdurchmesser im Anbauteil	d _f	[mm]	12		12 1		1	9								
Minimale Bauteildicke	h _{min}	[mm]	105	115	12	25	145	165								
Minimaler Achsabstand	S _{min}	[mm]	60		0 90		1	10								
Minimaler Randabstand	C _{min}	[mm]	60		90		110									

Würth Betonschraube Pointe Bleu PB	Anhang 2
Kopfformen und Prägung Abmessungen und Montagekennwerte	der europäischen technischen Zulassung ETA-11/0115

Tabelle 2 Bemessungsverfahren A Charakteristische Werte für Zugbeanspruchung

Dübelgröße			PB	10	PE	12	PE	116
Einbindetiefe	h _{nom}	[mm]	55	75	70	85	80	110
Stahlversagen								
Charakteristischer Widerstand	$N_{Rk,s}$	[kN]	56 78,5			140,4		
Teilsicherheitsbeiwert	γ _{Ms} 1)	[-]	1,4					
Herausziehen								
Charakteristischer Widerstand im gerissenen Beton C20/25	$N_{Rk,p}$	[kN]	3	6	4	5	7,5	12
Charakteristischer Widerstand im ungerissenen Beton C20/25	$N_{Rk,p}$	[kN]	7,5	12	12	16	16	25
		C30/37	1,15					
Erhöhungsfaktoren für N _{Rk,p} im gerissenen und ungerissenen Beton	Ψ_{c}	C40/50	1,27		27			
ungenssenen beten		C50/60			1,	36		
Teilsicherheitsbeiwert	γ _{Mp} 1)	[-]	2,1 ²⁾				1,8 ³⁾	
Betonausbruch und Spalten								
Effektive Verankerungstiefe	h _{ef}	[mm]	40	57	51,4	64,1	57,2	82,7
Charakteristischer Achsabstand	$s_{cr,N} = s_{cr,sp}$	[mm]	3 h _{ef}					
Charakteristischer Randabstand	$c_{cr,N} = c_{cr,sp}$	[mm]	1,5 h _{ef}					
Teilsicherheitsbeiwert	$\gamma_{Msp} = \gamma_{Mc}^{1)}$	[-]					1,8	3 ³⁾

¹⁾

Tabelle 3 Verschiebungen und Zugbeanspruchung

Dübelgröße			PB	10	PB	12	PE	316
Einbindetiefe	h _{nom}	[mm]	55	75	70	85	80	110
Zugkraft im gerissenen Beton	N	[kN]	1,0	2,0	1,4	1,7	3,0	4,8
Verschiebung	δ_{N0}	[mm]	0,2			0,3		
Verschiebung	δ _{N∞}	[mm]	0,9	0,5	0,4	1,0	1,0	1,3
Zugkraft im ungerissenen Beton	N	[kN]	2,6	4,1	3,1	4,1	6,3	9,9
Verschiebung	δ_{N0}	[mm]	0,2			0	,3	
Verschiebung	δ _{N∞}	[mm]	0	,5	0	,4	1,0	1,3

Würth Betonschraube Pointe Bleu PB	Anhang 3
Bemessungsverfahren A,	der europäischen
Charakteristische Werte für Zugbeanspruchung,	technischen Zulassung
Verformungen	ETA-11/0115

Sofern andere nationale Regelungen fehlen Der Montagesicherheitsfaktor γ_2 = 1,4 ist enthalten

Der Montagesicherheitsfaktor γ_2 = 1,2 ist enthalten

Tabelle 4 Bemessungsverfahren A Charakteristische Werte unter Querlast

Dübelgröße			PB	10	PB	312	PE	316
Einbindetiefe	h _{nom}	[mm]	55	75	70	85	80	110
Stahlversagen ohne Hebelarm								
Charakteristischer Widerstand	$V_{Rk,s}$	[kN]	2	7	35	5,8	55	5,1
Teilsicherheitsbeiwert	γ _{Ms} 1)	[-]			1	,5		
Stahlversagen mit Hebelarm								
Charakteristisches Biegemoment	$M^0_{Rk,s}$	[Nm]	7	7		28	30	06
Teilsicherheitsbeiwert	γ _{Ms} 1)	[-]			1,5	5 ²⁾		
Betonausbruch auf der lastabgewandten Seite								
Faktor in Gleichung (5.6) in ETAG 001, Anhang C, Abschnitt 5.2.3.3	k	[-]		1,0			2,0	
Teilsicherheitsbeiwert	γ _{Mc} 1)	[-]			1,5	5 ²⁾		
Betonkantenbruch								
Effektive Länge des Dübels unter Querlast	ℓ_{f}	[mm]	40	57	51,4	64,1	57,2	82,7
Außendurchmesser des Dübels	d_{nom}	[mm]	10 12			1	6	
Teilsicherheitsbeiwert	γ _{Mc} 1)	[-]			1,5	5 ²⁾		

Sofern andere nationale Regelungen fehlen

Tabelle 5 Verschiebungen unter Querlast

Dübelgröße			PB10	PB12	PB16
Zugkraft im gerissenen und ungerissenen Beton	V	[kN]	13	17	26
Verschiebung	δ_{N0}	[mm]	1,4	2,0	2,5
Verschiebung	δ _{N∞}	[mm]	2,1	3,0	3,8

Hinweis zur Bemessung bei Querlast:

Im allgemeinen sind die Bedingungen nach ETAG 001, Anhang C Abschnitt 4.2.2.1 a) und Abschnitt 4.2.2.2 b) nicht eingehalten, weil das Durchgangsloch im anzuschließenden Bauteil nach Anhang 2, Tabelle 2 größer ist als die in Anhang C Tabelle 4.1 angegebenen Werte für die entsprechenden Dübeldurchmesser.

Der Hersteller kann jedoch für jede Dübellänge die Anbauteildicke angeben, für die diese Bedingungen erfüllt sind.

Würth Betonschraube Pointe Bleu PB	Anhang 4
Bemessungsverfahren A,	der europäischen
Charakteristische Werte bei Querlast,	technischen Zulassung
Verformungen	ETA-11/0115

Der Montagesicherheitsfaktor $\gamma_2 = 1,4$ ist enthalten